



TEIL II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

TEIL A – RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.1 – ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES ZUSCHUSSEMPFÄNGERS BZW. DER ZUSCHUSSEMPFÄNGERIN

Der/die Zuschussempfänger/in:

- haftet für die Durchführung der Maßnahme gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung;
- haftet für die Einhaltung der ihm/ihr obliegenden rechtlichen Verpflichtungen;
- teilt der NA unverzüglich jede Änderung mit, von der er/sie Kenntnis erhält und die die Durchführung des Projekts beeinflussen oder verzögern könnte;
- teilt der NA unverzüglich jede ihn/sie betreffende Änderung rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art sowie jede Änderung seiner/ihrer Eigentumsverhältnisse, Bezeichnungen, Anschriften oder gesetzlichen Vertreter mit.

ARTIKEL II.2 – MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN

II.2.1 Kommunikationsmittel und Form der Mitteilungen

Jede Mitteilung im Zusammenhang mit der Vereinbarung und ihrer Durchführung hat schriftlich (in Papierfassung oder in elektronischer Form) unter Angabe der Nummer der Vereinbarung und unter Verwendung der in Artikel I.6 angegebenen Kontaktdaten zu erfolgen.

Sofern eine Vertragspartei dies wünscht und diesen Wunsch ohne ungerechtfertigte Verzögerung äußert, sind elektronische Mitteilungen durch eine unterzeichnete Papierfassung des Originals zu bestätigen. Der/die Absender/in der Mitteilung übermittelt die unterzeichnete Papierfassung des Originals ohne ungerechtfertigte Verzögerung.

Förmliche Mitteilungen sind per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise oder auf einem gleichwertigen elektronischen Weg zu übermitteln.

II.2.2 Datum der Mitteilungen

Eine Mitteilung gilt als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie bei dem Adressaten bzw. der Adressatin eingelangt, sofern in der Vereinbarung nicht das Absendedatum der Mitteilung festgelegt ist.

Elektronische Mitteilungen gelten als an dem Tag bei dem Adressaten bzw. der Adressatin eingegangen, an dem sie erfolgreich versandt wurden, sofern sie an die in Artikel I.6 genannten Adressaten bzw. Adressatinnen gesandt werden. Der Versand gilt als nicht erfolgreich, wenn der/die

Absender/in die Meldung erhält, dass seine/ihre Mitteilung nicht zugestellt wurde. In diesem Fall sendet der/die Absender/in seine/ihre Mitteilung unverzüglich an eine der anderen in Artikel I.6 genannten Adressen. Ein nicht erfolgreicher Versand wird dem/der Absender/in nicht als Verletzung der Pflicht zur fristgerechten Mitteilung ausgelegt.

Auf dem Postweg an die NA versandte Post gilt als zu dem Datum bei der NA eingegangen, zu dem sie von der in Artikel I.6.2 bezeichneten Abteilung registriert werden.

Förmliche Mitteilungen, die per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Weise oder auf einem gleichwertigen elektronischen Weg übermittelt werden, gelten als zu dem auf dem Rückschein oder der gleichwertigen Meldung angegebenen Datum bei dem Adressaten bzw. der Adressatin eingegangen.

ARTIKEL II.3 – HAFTUNG IM SCHADENSFALL

II.3.1 Die NA und die Kommission können nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch den/die Zuschussempfänger/in verursacht werden oder diesem/dieser entstehen, auch nicht für Schäden, die bei oder infolge der Durchführung des Projekts einem Dritten entstehen.

II.3.2 Außer in Fällen höherer Gewalt entschädigt der/die Zuschussempfänger/in die NA für sämtliche Schäden, die ihm/ihr infolge der Durchführung des Projekts oder infolge der unterlassenen, mangelhaften, teilweisen oder verspäteten Durchführung des Projekts entstehen.

ARTIKEL II.4 – INTERESSENKONFLIKT

II.4.1 Der/die Zuschussempfänger/in trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Situationen zu vermeiden, die die unparteiische und objektive Durchführung der Vereinbarung aus wirtschaftlichem Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessenverknüpfungen beeinträchtigen („Interessenkonflikte“).

II.4.2 Jegliche Situation, die während der Durchführung der Vereinbarung einen Interessenkonflikt bewirkt oder bewirken könnte, ist der NA unverzüglich schriftlich zu melden. Der/die Zuschussempfänger/in trifft unverzüglich alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen. Die NA behält sich das Recht vor, zu überprüfen, ob diese Maßnahmen angemessen sind, und kann verlangen, dass innerhalb einer bestimmten Frist weitere Maßnahmen getroffen werden.

ARTIKEL II.5 – VERTRAULICHKEIT

II.5.1 Die NA und der/die Zuschussempfänger/in behandeln alle Informationen und Dokumente in jedweder Form als vertraulich, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Vereinbarung schriftlich oder mündlich unterbreitet werden und schriftlich ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind.

II.5.2 Der/die Zuschussempfänger/in darf vertrauliche Informationen und Dokumente nur mit schriftlicher Genehmigung der NA für andere Zwecke als für die Erfüllung seiner/ihrer vereinbarungsgemäßen Verpflichtungen nutzen.

II.5.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß den Artikeln II.5.1 und II.5.2 bindet die NA und den/die Zuschussempfänger/in während der Durchführung der Vereinbarung und ab der Zahlung des Restbetrags fünf Jahre lang, es sei denn,

- (a) die betreffende Partei entbindet die andere Partei eher von der Vertraulichkeitsverpflichtung;
- (b) die vertraulichen Informationen gelangen an die Öffentlichkeit, ohne dass die der Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegende Partei gegen ihre Verpflichtungen verstoßen hat;
- (c) die Weitergabe der vertraulichen Informationen ist gesetzlich vorgeschrieben.

ARTIKEL II.6 – VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

II.6.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die NA und die Kommission

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden von der NA gemäß den nationalen Rechtsvorschriften verarbeitet.

Die Verarbeitung dieser Daten durch den/die in Artikel I.6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche/n dient einzig und allein dem Zweck der Durchführung, Verwaltung und Überwachung der Vereinbarung. Die Daten können jedoch an die Einrichtungen übermittelt werden, die in Anwendung des auf die Vereinbarung anwendbaren nationalen Rechts mit einer Überwachungs- oder Prüfungsaufgabe betraut sind.

Dem/der Zuschussempfänger/in steht ein Recht auf Auskunft und Berichtigung in Bezug auf seine/ihre personenbezogenen Daten zu. Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sind an den/die in Artikel I.6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche/n zu richten.

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet.

Der/die Zuschussempfänger/in kann sich jederzeit an den/die Europäischen Datenschutzbeauftragte/n wenden.

II.6.2 Verarbeitung personenbezogener Daten durch den/die Zuschussempfänger/in

Erfordert die Vereinbarung die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den/die Zuschussempfänger/in, darf diese/r nur unter Aufsicht des/der in Artikel I.6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen handeln, insbesondere was den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien von Daten, die verarbeitet werden dürfen, die Adressaten der Daten und die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte anbelangt.

Der/die Zuschussempfänger/in gestattet seinen Mitarbeitern bzw. ihren Mitarbeiterinnen den Zugriff auf die Daten nur in dem zur Durchführung, Verwaltung oder Überwachung der Vereinbarung unbedingt erforderlichen Maß.

Der/die Zuschussempfänger/in verpflichtet sich, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die angesichts der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der betreffenden personenbezogenen Daten angemessen sind, und die

- (a) verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Datenverarbeitungssystemen erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden; diese Maßnahmen verhindern insbesondere
 - (i) unbefugtes Lesen, Kopieren, Ändern oder Entfernen von Datenträgern;

- (ii) unbefugte Dateneingabe sowie unbefugte Weitergabe, Änderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten;
 - (iii) Benutzung von Datenverarbeitungssystemen durch Unbefugte mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung.
- (b) gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die personenbezogenen Daten zugreifen können, auf die sich ihre Zugriffsberechtigung erstreckt;
 - (c) erfassen, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit an wen übermittelt worden sind;
 - (d) gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag Dritter verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen der NA verarbeitet werden können;
 - (e) sicherstellen, dass während der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert oder gelöscht werden können;
 - (f) eine den Anforderungen des Datenschutzes entsprechende Organisationsstruktur schaffen.

ARTIKEL II.7 – SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE UNION

II.7.1 Angaben zur Finanzierung durch die Union und Verwendung des Emblems der Europäischen Union

Auf jeder von dem/der Zuschussempfänger/in herausgegebenen Mitteilung oder Veröffentlichung im Zusammenhang mit dem Projekt, einschließlich im Rahmen von Konferenzen und Seminaren, sowie auf sämtlichen Informations- oder Werbematerialien (wie Broschüren, Faltblättern, Plakaten, Präsentationen usw.) ist anzugeben, dass das Projekt mit Unionsmitteln finanziert wurde, und ist das Emblem der Europäischen Union, das offizielle Logo und die grafische Identität des Erasmus+ Programms entsprechend den Richtlinien der visuellen Identität anzubringen, die unter den Internetadressen http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/publ/graphics/identity_en.htm und http://ec.europa.eu/dgs/communication/services/visual_identity/pdf/use-emblem_en.pdf abrufbar sind.

Erscheint das Emblem der Europäischen Union zusammen mit anderen Emblemen, so muss es ausreichend hervorgehoben werden.

Aus der Pflicht zur Anbringung des Emblems der Europäischen Union kann der/die Zuschussempfänger/in nicht das Recht auf ausschließliche Nutzung ableiten. Es ist dem/der Zuschussempfänger/in untersagt, das Emblem der Europäischen Union oder diesem ähnliche Markenzeichen oder Logos für sich zu beanspruchen, indem er/sie eine Eintragung beantragt oder ähnliche Schritte unternimmt.

II.7.2 Haftungsausschluss betreffend die NA und die Kommission

Sämtliche Mitteilungen oder Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Projekt, die der/die Zuschussempfänger/in herausgibt, müssen ungeachtet ihrer Form und des Informationsträgers den Hinweis enthalten, dass ihr Inhalt allein die Meinung des Verfassers wiedergibt und dass die NA und die Kommission für die Nutzung der enthaltenen Informationen nicht haftet.

ARTIKEL II.8 – BESTEHENDE RECHTE, EIGENTUM UND NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH RECHTE GEISTIGEN EIGENTUMS UND GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE)

II.8.1 Eigentum des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin an den Ergebnissen

Sofern in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, fällt das Eigentum an den Ergebnissen des Projekts sowie an den Berichten und weiteren Unterlagen zum Projekt dem/der Zuschussempfänger/in zu, einschließlich Rechte geistigen Eigentums und gewerblicher Schutzrechte.

II.8.2 Bestehende gewerbliche Schutzrechte und Rechte geistigen Eigentums

Bestehen bereits vor Abschluss der Vereinbarung gewerbliche Schutzrechte oder Rechte geistigen Eigentums, einschließlich Rechte Dritter, listet der/die Zuschussempfänger/in alle Eigentumsrechte und Nutzungsrechte hieran auf und legt sie der NA gegenüber spätestens vor Beginn der Durchführung der Vereinbarung offen.

Der/die Zuschussempfänger/in vergewissert sich, dass er/sie während der Durchführung der Vereinbarung über alle Rechte zur Nutzung etwaiger bestehender gewerblicher Schutzrechte oder Rechte geistigen Eigentums verfügt.

II.8.3 Nutzung der Ergebnisse und der bestehenden Rechte durch die NA und die Union

Vorbehaltlich der Artikel II.1, II.3 und II.8.1 räumt der/die Zuschussempfänger/in der NA und/oder der Union das Recht ein, die Ergebnisse des Projekts für die folgenden Zwecke zu nutzen:

- (a) Nutzung für eigene Zwecke: insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die NA, Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union arbeiten, Bereitstellung für Behörden der Mitgliedstaaten sowie vollständiges oder teilweises Kopieren und Vervielfältigen in unbeschränkter Zahl.
- (b) Verbreitung in der Öffentlichkeit: insbesondere Veröffentlichung in Papierform, in elektronischer oder digitaler Form, Veröffentlichung im Internet, auch auf der Europa-Website, als herunterladbare oder nicht herunterladbare Datei, Veröffentlichung in Rundfunk und Fernsehen mittels jeglicher Übertragungstechnik, öffentliche Präsentation oder Auslage, Mitteilung über Presseinformationsdienste, Aufnahme in allgemein zugängliche Datenbanken oder Register.
- (c) Übersetzung.
- (d) Zugangserteilung auf entsprechenden Antrag ohne Recht auf Vervielfältigung oder sonstige Nutzung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.
- (e) Aufbewahrung in Papierform, elektronischer oder sonstiger Form.
- (f) Archivierung gemäß den für die NA und die Kommission geltenden Dokumentenverwaltungsvorschriften.
- (g) Ermächtigung Dritter zur Nutzung gemäß den Buchstaben (b) und (c) oder Erteilung entsprechender Unterlizenzen.

In den Besonderen Bedingungen können weitere Nutzungsrechte für die NA und/oder die Union festgelegt werden.

Der/die Zuschussempfänger/in stellt sicher, dass die NA und/oder die Union zur Nutzung aller bereits bestehenden gewerblichen Schutzrechte und Rechte geistigen Eigentums, die in die Ergebnisse des Projekts mit eingeflossen sind, berechtigt ist. Soweit in den Besonderen Bedingungen nicht anders festgelegt, werden die bestehenden Rechte für die gleichen Zwecke und unter den gleichen Bedingungen verwendet wie die Rechte an der Nutzung der Ergebnisse des Projekts.

Bei der Verbreitung der Ergebnisse macht die NA und/oder die Union Angaben zum Urheber nach dem folgenden Muster: „© – Jahr – Name des Urhebers. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte von – Name der Nationalen Agentur – erworben.“ oder „© – Jahr – Name des Urhebers. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte von der Europäischen Union erworben.“

ARTIKEL II.9 – FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTS ERFORDERLICHE AUFTRAGSVERGABE

II.9.1 Erfordert die Durchführung des Projekts die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Gütern, Bau- oder Dienstleistungen, erteilt der/die Zuschussempfänger/in dem wirtschaftlich günstigsten Angebot oder gegebenenfalls dem preisgünstigsten Angebot den Zuschlag. Dabei sind Interessenkonflikte zu vermeiden.

Ein/e Zuschussempfänger/in, der/die als öffentliche/r Auftraggeber/in im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge oder als Auftraggeber/in im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber/innen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste handelt, ist an die geltenden einzelstaatlichen Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe gebunden.

II.9.2 Für die Durchführung des Projekts und die Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung ist allein der/die Zuschussempfänger/in verantwortlich. Der/die Zuschussempfänger/in stellt sicher, dass jeder Auftrag Bestimmungen enthält, denen zufolge dem/der Auftragnehmer/in gegenüber der NA keinerlei Rechte aus der Vereinbarung zustehen.

II.9.3 Der/die Zuschussempfänger/in stellt sicher, dass die für ihn/sie geltenden Bedingungen nach Artikel II.3, II.4, II.5, II.8 und II.20 auch für den/die Auftragnehmer/in gelten.

ARTIKEL II.10 – VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN ZU AUFGABEN IM RAHMEN DES PROJEKTS

II.10.1 Ein „Unterauftrag“ ist ein Auftrag im Sinne des Artikels II.9, der auf die Durchführung von Aufgaben durch einen Dritten gerichtet ist, die Teil des in Anhang I beschriebenen Projekts sind.

II.10.2 Der/die Zuschussempfänger/in kann Unteraufträge zu Aufgaben vergeben, die Teil des Projekts sind, sofern zusätzlich zu den Bedingungen in Artikel II.9 und zu den Besonderen Bedingungen folgende Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Die Unteraufträge betreffen nur die Durchführung eines begrenzten Teils des Projekts.
- (b) Die Vergabe von Unteraufträgen ist aufgrund der Art des Projekts und der Erfordernisse für ihre Durchführung gerechtfertigt.
- (c) Die für die Unterauftragsvergabe veranschlagten Kosten sind im Genehmigten Budget in Anhang II ausgewiesen.

- (d) Unbeschadet des Artikels II.12.2 ist jede Vergabe von Unteraufträgen, sofern sie nicht in Anhang I vorgesehen ist, von dem/der Zuschussempfänger/in mitzuteilen und von der NA zu genehmigen.
- (e) Der/die Zuschussempfänger/in stellt sicher, dass die für ihn/sie nach Artikel II.7 geltenden Bedingungen auch für den/die Unterauftragnehmer/in gelten.

ARTIKEL II.11 – ÄNDERUNG DER VEREINBARUNG

II.11.1 Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

II.11.2 Eine Änderung darf nicht dem Zweck dienen oder dazu führen, dass die Vereinbarung in einer Weise geändert wird, die die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller/innen verstoßen würde.

II.11.3 Beantragt eine Partei eine Änderung der Vereinbarung, so ist die Änderung ordnungsgemäß zu begründen und – außer in von der Partei hinreichend begründeten und von der anderen Partei akzeptierten Fällen – der anderen Partei rechtzeitig, bevor die Änderung wirksam werden soll, und in jedem Fall einen Monat vor dem Ende des in Artikel I.2.2 festgelegten Zeitraums zu übermitteln.

II.11.4 Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet werden, oder an dem Tag, an dem der Änderungsantrag genehmigt wird.

II.11.5 Änderungen werden an dem von den Parteien vereinbarten Tag wirksam oder, wenn kein Tag vereinbart wurde, an dem Tag, an dem die geänderte Vereinbarung in Kraft tritt.

ARTIKEL II.12 – ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN AN DRITTE

II.12.1 Zahlungsansprüche des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin gegen die NA dürfen nur in hinreichend begründeten Fällen, wenn die Umstände dies erforderlich machen, an Dritte abgetreten werden.

Die Abtretung ist gegenüber der NA nur dann durchsetzbar, wenn die NA der Abtretung auf der Grundlage eines entsprechenden von dem/der Zuschussempfänger/in gestellten schriftlichen, begründeten Antrags zugestimmt hat. Erfolgt die Abtretung ohne eine solche Zustimmung oder unter Missachtung der Auflagen einer erteilten Zustimmung, ist sie gegenüber der NA unwirksam.

II.12.2 Die Abtretung entbindet den/die Zuschussempfänger/in nicht von seinen/ihren Pflichten gegenüber der NA.

ARTIKEL II.13 – HÖHERE GEWALT

II.13.1 Unter „höherer Gewalt“ sind unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die unabhängig vom Willen der Parteien eintreten, nicht auf einen Fehler oder eine Fahrlässigkeit einer Partei oder eines Unterauftragnehmers bzw. einer Unterauftragnehmerin, einer verbundenen Einrichtung oder an der Durchführung des Projekts beteiligten Dritten zurückzuführen sind und eine der Parteien daran hindern, eine Pflicht aus der Vereinbarung zu erfüllen. Leistungsausfall, Fehler an Material oder Ausrüstungsgegenständen sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung können nur dann als höhere Gewalt geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls höherer Gewalt sind. Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nicht als höhere Gewalt geltend gemacht werden.

II.13.2 Sieht sich eine Partei mit höherer Gewalt konfrontiert, so teilt sie dies der anderen Partei unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Folgen des betreffenden Ereignisses unverzüglich förmlich mit.

II.13.3 Die Parteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden aufgrund höherer Gewalt zu begrenzen. Sie bemühen sich nach Kräften, die Durchführung der Maßnahme so bald wie möglich wieder aufzunehmen.

II.13.4 Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus der Vereinbarung ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an deren Erfüllung gehindert ist.

ARTIKEL II.14 – AUSSETZUNG DER DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTS

II.14.1 Aussetzung der Durchführung durch den/die Zuschussempfänger/in

Der/die Zuschussempfänger/in kann die Durchführung des Projekts oder eines Teils davon aussetzen, wenn die Durchführung aufgrund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere höherer Gewalt, unmöglich oder übermäßig erschwert wird. In diesem Fall setzt er/sie die NA unter Angabe aller erforderlichen Gründe und Einzelheiten sowie des voraussichtlichen Zeitpunkts der Wiederaufnahme der Durchführung unverzüglich davon in Kenntnis.

Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung gestatten, unterrichtet der/die Zuschussempfänger/in unverzüglich die NA und beantragt gemäß Artikel II.14.3 eine Änderung der Vereinbarung, es sei denn, die Vereinbarung wird gemäß Artikel II.15.1 oder Artikel II.15.2.1 Buchstabe (b) oder (c) gekündigt.

II.14.2 Aussetzung der Durchführung durch die NA

II.14.2.1 Die NA kann die Durchführung des Projekts oder eines Teils davon aussetzen, wenn

- (a) sie dem/der Zuschussempfänger/in gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung nachweisen kann oder der/die Zuschussempfänger/in seinen/ihren Pflichten aus der Vereinbarung nicht nachkommt;
- (b) sie den Verdacht hegt, dass der/die Zuschussempfänger/in während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen begangen hat, und prüfen muss, ob ihr Verdacht begründet ist.

II.14.2.2 Bevor die NA die Durchführung aussetzt, unterrichtet sie den/die Zuschussempfänger/in unter Angabe der Gründe und in den in Artikel II.14.2.1 Buchstabe (a) angegebenen Fällen unter Angabe der Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung förmlich von ihrer Absicht, die Durchführung auszusetzen. Der/die Zuschussempfänger/in wird aufgefordert, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Beschließt die NA nach Prüfung der Stellungnahme des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin, das Aussetzungsverfahren nicht fortzusetzen, teilt sie ihm/ihr dies förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die NA, das Aussetzungsverfahren trotz Stellungnahme des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin fortzusetzen, kann sie die Durchführung aussetzen, indem sie den/die Zuschussempfänger/in unter Angabe der Gründe für die Aussetzung und in den in Artikel II.14.2.1 Buchstabe (a) angegebenen Fällen unter Angabe der definitiven Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung oder im in Artikel II.14.2.1 Buchstabe (b) genannten Fall unter Angabe des vorläufigen Termins für den Abschluss der erforderlichen Überprüfung förmlich hiervon in Kenntnis setzt.

Die Aussetzung wird am Tag des Eingangs der Mitteilung bei dem/der Zuschussempfänger/in oder an einem späteren in der Mitteilung angegebenen Tag wirksam.

Der/die Zuschussempfänger/in bemüht sich, die ihm/ihr mitgeteilten Bedingungen so rasch wie möglich zu erfüllen, damit die Durchführung wieder aufgenommen werden kann, und unterrichtet die NA über alle diesbezüglichen Fortschritte.

Sobald die NA die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung für erfüllt oder die notwendige Überprüfung, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, für abgeschlossen erachtet, teilt sie dies dem/der Zuschussempfänger/in förmlich mit und fordert ihn/sie auf, gemäß Artikel II.14.3 eine Änderung der Vereinbarung zu beantragen, es sei denn, die Vereinbarung wird gemäß Artikel II.15.1 oder Artikel II.15.2.1 Buchstaben (b) oder (h) gekündigt.

II.14.3 Wirkungen der Aussetzung

Kann die Durchführung des Projekts wieder aufgenommen werden und wird die Vereinbarung nicht gekündigt, so wird die Vereinbarung gemäß Artikel II.11 geändert, um das Datum festzulegen, an dem das Projekt wieder aufgenommen wird, um die Dauer des Projekts zu verlängern oder um sonstige Änderungen vorzunehmen, die zur Anpassung des Projekts an die neuen Durchführungsbedingungen erforderlich sein können.

Ab dem Tag, den die Parteien gemäß Unterabsatz 1 für die Wiederaufnahme des Projekts vereinbart haben, gilt die Aussetzung als aufgehoben. Dieser Tag kann vor dem Tag liegen, an dem die Änderung in Kraft tritt.

Die Kosten, die dem/der Zuschussempfänger/in während des Aussetzungszeitraums für die Durchführung des ausgesetzten Projekts oder des ausgesetzten Teils des Projekts entstanden sind, sind von der Finanzhilfe nicht gedeckt und werden nicht erstattet.

Das Recht der NA, die Durchführung auszusetzen, lässt ihr Recht auf Kündigung der Vereinbarung gemäß Artikel II.15.2 sowie ihr Recht auf Kürzung der Finanzhilfe und auf Einziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge gemäß Artikel II.18.4 und Artikel II.19 unberührt.

Keine Partei hat im Fall der Aussetzung der Durchführung durch die andere Partei Anspruch auf Schadenersatz.

ARTIKEL II.15 – KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNG

II.15.1 Kündigung der Vereinbarung durch den/die Zuschussempfänger/in

In begründeten Fällen kann der/die Zuschussempfänger/in die Vereinbarung durch förmliche Mitteilung an die NA unter genauer Angabe der Gründe kündigen. In dieser Mitteilung ist auch das Datum anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird. Die Mitteilung ist zu übermitteln, bevor die Kündigung wirksam werden soll.

Bei Fehlen einer Begründung oder wenn die NA die Begründung nicht für ausreichend hält, teilt sie dies dem/der Zuschussempfänger/in unter Angabe der Gründe förmlich mit. In diesem Fall gilt die Vereinbarung als nicht ordnungsgemäß gekündigt mit den Folgen, die sich aus Artikel II.15.3 Unterabsatz 3 ergeben.

II.15.2 Kündigung der Vereinbarung durch die NA

II.15.2.1 Die NA kann beschließen, die Vereinbarung zu kündigen, wenn:

- (a) rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder die Eigentumsverhältnisse betreffende Änderungen aufseiten des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin die Durchführung der Vereinbarung substanziell zu beeinträchtigen drohen oder die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen.
- (b) der/die Zuschussempfänger/in das Projekt nicht gemäß Anhang I durchführt oder eine andere seiner/ihrer wesentlichen Pflichten aus der Vereinbarung nicht erfüllt.
- (c) gemäß Artikel II.13 ein Fall höherer Gewalt förmlich mitgeteilt wurde oder wenn der/die Zuschussempfänger/in die Durchführung infolge außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel II.14 ausgesetzt hat, weil die Wiederaufnahme der Durchführung unmöglich ist oder weil die erforderlichen Änderungen an der Vereinbarung die Entscheidung über die Vergabe der Finanzhilfe in Frage stellen würden oder eine Ungleichbehandlung der Antragsteller/innen zur Folge hätten.
- (d) der/die Zuschussempfänger/in für zahlungsunfähig erklärt worden ist, sich in Liquidation befindet, eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern bzw. ihren Gläubigerinnen geschlossen hat, seine/ihre Geschäftstätigkeit vorläufig eingestellt hat, seine/ihre Geschäftsführung richterlicher Aufsicht unterstellt ist, gegen ihn/sie ein anderes gleichartiges Verfahren läuft oder er/sie sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet.
- (e) der/die Zuschussempfänger/in oder eine mit ihm/ihr verbundene Person im Sinne des Unterabsatzes 2 sich nachweislich einer beruflichen Verfehlung schuldig gemacht hat.
- (f) der/die Zuschussempfänger/in seiner/ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner/ihrer Niederlassung oder des Landes, in dem das Projekt durchgeführt wird, nicht nachkommt.
- (g) die NA dem/der Zuschussempfänger/in oder einer mit ihm/ihr verbundenen Person im Sinne des Unterabsatzes 2 Betrug, Korruption oder Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Handlung nachweisen kann.
- (h) die NA dem/der Zuschussempfänger/in oder einer mit ihm/ihr verbundenen Person im Sinne des Unterabsatzes 2 gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder bei der Durchführung der Vereinbarung nachweisen kann; dies gilt auch für die Erteilung falscher Auskünfte oder die unterlassene Erteilung erforderlicher Auskünfte, um die in der Vereinbarung vorgesehene Finanzhilfe zu erlangen.

Für die Zwecke der Buchstaben (e), (g) und (h) bedeutet „verbundene Person“ jede natürliche Person, die befugt ist, den/die Zuschussempfänger/in zu vertreten oder in seinem/ihrer Namen Entscheidungen zu treffen.

II.15.2.2 Bevor die NA die Vereinbarung kündigt, unterrichtet sie den/die Zuschussempfänger/in unter Angabe der Gründe förmlich von dieser Absicht und fordert ihn/sie auf, innerhalb von 45 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung dazu Stellung zu nehmen und der NA im Falle von Artikel II.15.2.1 Buchstabe (b) mitzuteilen, welche Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass er/sie den Pflichten aus der Vereinbarung nachkommt.

Beschließt die NA nach Prüfung der Stellungnahme des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin, das Kündigungsverfahren nicht fortzusetzen, teilt sie ihm/ihr dies förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die NA, das Kündigungsverfahren trotz Stellungnahme des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin fortzusetzen, kann sie durch förmliche Mitteilung an den/die Zuschussempfänger/in unter Angabe der Gründe die Vereinbarung beenden.

In den in Artikel II.15.2.1 Buchstaben (a), (b), (d) und (f) genannten Fällen ist in der förmlichen Mitteilung das Datum anzugeben, zu dem die Kündigung wirksam wird. In den in Artikel II.15.2.1 Buchstaben (c), (e), (g) und (h) genannten Fällen wird die Kündigung an dem Tag wirksam, der auf den Tag folgt, an dem der/die Zuschussempfänger/in die förmliche Mitteilung erhalten hat.

II.15.3 Wirkungen der Kündigung

Im Falle der Kündigung der Vereinbarung begrenzt die NA ihre Zahlungen auf den Betrag, der sich gemäß Artikel II.18 nach dem tatsächlichen Stand der Durchführung des Projekts und auf der Grundlage der dem/der Zuschussempfänger/in entstandenen förderfähigen Kosten an dem Tag bestimmt, an dem die Kündigung wirksam wird. Die Kosten aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen, die erst zu einem nach der Beendigung der Vereinbarung liegenden Termin zu erfüllen waren, werden nicht berücksichtigt. Der/die Zuschussempfänger/in verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab dem Tag, an dem die Kündigung der Vereinbarung gemäß Artikel II.15.1 und Artikel II.15.2.2 wirksam wird, um einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel I.4.3 einzureichen. Erhält die NA innerhalb dieser Frist keinen solchen Antrag auf Zahlung des Restbetrags, werden die Kosten, die nicht in einem von ihr genehmigten Zwischenbericht oder Abschlussbericht angeführt und begründet sind, nicht erstattet beziehungsweise nicht übernommen. Die NA zieht gemäß Artikel II.19 alle bereits ausgezahlten Beträge ein, deren Verwendung nicht in einem Zwischen- oder Abschlussbericht dokumentiert ist.

Kündigt die NA die Vereinbarung nach Artikel II.15.2.1 Buchstabe (b), weil der/die Zuschussempfänger/in auch nach Aufforderung den Zahlungsantrag nicht fristgerecht gemäß Artikel I.4.5 eingereicht hat, findet Unterabsatz 1 mit folgenden zusätzlichen Bestimmungen Anwendung:

- (a) Der/die Zuschussempfänger/in erhält ab dem Tag, an dem die Kündigung der Vereinbarung wirksam wird, keine zusätzliche Frist für die Stellung eines Antrags auf Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel I.4.3.
- (b) Kosten, die dem/der Zuschussempfänger/in bis zum Tag der Kündigung oder bis zum Ende des in Artikel I.2.2 festgelegten Zeitraums – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt – entstanden sind und die nicht im Zwischenbericht und Abschlussbericht enthalten oder belegt sind, werden von der NA nicht rückerstattet oder gedeckt.

Wurde die Vereinbarung gemäß Artikel II.15.1 von dem/der Zuschussempfänger/in nicht ordnungsgemäß gekündigt oder hat die NA die Vereinbarung gemäß Artikel II.15.2.1 Buchstaben (b), (e), (g) oder (h) gekündigt, kann die NA die Finanzhilfe zusätzlich zu den Unterabsätzen 1 und 2 im Verhältnis zur Schwere der Verfehlung gemäß Artikel II.18.4 und Artikel II.19 kürzen oder rechtsgrundlos gezahlte Beträge einziehen, nachdem sie dem/der Zuschussempfänger/in Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

Kündigt eine Partei die Vereinbarung, hat keine der Parteien Anspruch auf Schadenersatz.

TEIL B – FINANZBESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.16 – FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

II.16.1 Bedingungen für die Förderfähigkeit

In Fällen, in denen die Finanzhilfe die Form von Zuschüssen pro Einheit hat, muss die Anzahl der Einheiten den folgenden Bedingungen entsprechen:

- (a) Die Einheiten müssen während dem in Artikel I.2.2 festgelegten Zeitraum tatsächlich verwendet werden oder anfallen.
- (b) Die Einheiten müssen für die Durchführung des Projekts erforderlich sein, oder dadurch anfallen.
- (c) Die Anzahl der Einheiten muss identifizierbar und überprüfbar sein, insbesondere belegt durch in Artikel II.16.2 angeführte Aufzeichnungen und Dokumentation.

II.16.2 Berechnung der Zuschüsse pro Einheit

II.16.2.1 Leitaktion 1 – Schul-/Erwachsenenbildung

A. Reisekosten

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der Teilnehmer/innen pro Zielland, mit den auf die betreffende Distanzkalkulation anwendbaren Kosten pro Teilnehmer/in multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben. Die Kosten pro Einheit pro Distanzband stellen die Höhe der Finanzhilfe für eine Hin- und Rückreise zwischen dem Abfahrts- und Ankunftsort dar.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die gemeldete Reise tatsächlich gemacht hat.
- (c) Belege:
 - Für Reisen zwischen der entsendenden Organisation und der aufnehmenden Organisation: Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind;
 - Im Falle von Reisen von einem Ort aus, der sich von dem unterscheidet, an dem die entsendende Organisation ansässig ist und/oder an einen Ort, der sich von dem Ort unterscheidet, an dem die aufnehmende Organisation ansässig ist, wird der tatsächliche Reiseplan mit Reisetickets und anderen Rechnungen belegt, die den Abfahrts- und Ankunftsort belegen.

B. Aufenthaltskosten

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der Tage/Monate pro Teilnehmer/in mit den pro Tag/Monat anwendbaren Zuschüssen pro Einheit für das betreffende Zielland multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die Auslandsaktivität tatsächlich durchgeführt hat.

- (c) Belege: Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name des Teilnehmers, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben ist.

C. Organisatorische Unterstützung

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Gesamtanzahl der Teilnahmen an Mobilitätsaktivität mit dem anwendbaren Beitrag pro Einrichtung multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die Auslandsaktivität tatsächlich durchgeführt hat.
- (c) Belege: Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

D. Kursgebühren

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Gesamtanzahl der Tage pro Kurs mit den anwendbaren Zuschüssen pro Einheit multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in an einem strukturierten Kurs im Ausland teilgenommen hat, für den eine Kursgebühr zu entrichten ist.
- (c) Belege: Anmeldebestätigung für den Kurs und für die Zahlung der Kursgebühr in Form einer Rechnung oder einer anderen von dem/der Kursanbieter/in ausgestellten und unterzeichneten Bestätigung mit Angabe des Namens des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin, der Kursbezeichnung sowie des Anfangs- und Enddatums der Teilnahme am Kurs.

II.16.2.2 Leitaktion 1 – Berufliche Aus- und Weiterbildung

A. Reisekosten

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der Teilnehmer/innen pro Distanzkategorie mit den auf die betreffende Distanzkategorie anwendbaren Zuschüssen pro Einheit multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben. Die Zuschüsse pro Einheit pro Distanzkategorie stellen die Höhe der Finanzhilfe für eine Hin- und Rückreise zwischen dem Abfahrts- und Ankunftsort dar.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die gemeldete Reise tatsächlich durchgeführt hat.
- (c) Belege:
- Für Reisen zwischen der entsendenden Organisation und der aufnehmenden Organisation: Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind;
 - Im Falle von Reisen von einem Ort aus, der sich von dem unterscheidet, an dem die entsendende Organisation ansässig ist und/oder an einen Ort, der sich von dem Ort unterscheidet, an dem die aufnehmende Organisation ansässig ist, wird der tatsächliche Reiseplan mit Reisetickets und anderen Rechnungen belegt, die den Abfahrts- und Ankunftsort belegen.

B. Aufenthaltskosten

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der Tage/Monate pro Teilnehmer/in mit den pro Tag/Monat anwendbaren Zuschüssen pro Einheit für das betreffende Zielland multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben. Im Falle von unvollständigen Monaten für Langzeitmobilitätsaktivitäten wird die Höhe der Finanzhilfe berechnet, indem die Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 der Zuschüsse pro Einheit pro Monat multipliziert wird.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die Auslandsaktivität tatsächlich durchgeführt hat.
- (c) Belege: Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

C. Organisatorische Unterstützung

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Gesamtanzahl der Teilnahmen an Mobilitätsaktivität mit dem anwendbaren Beitrag pro Einrichtung multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben. Die Gesamtanzahl der für die organisatorische Unterstützung berücksichtigten Personen umfasst keine Personen, die Lernende und deren Auslandsaktivität begleiten.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die Auslandsaktivität tatsächlich durchgeführt hat.
- (c) Belege: Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

D. Sprachliche Unterstützung

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Gesamtanzahl der Lernenden, die sprachliche Unterstützung erhalten, mit den anwendbaren Zuschüssen pro Einheit multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in sich tatsächlich sprachlich auf die Unterrichts- und Arbeitssprache im Ausland vorbereitet hat.
- (c) Belege:
 - Teilnahmenachweis für Kurse in Form einer vom Kursanbieter unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin, die gelehrte Sprache, das Format und die Dauer der sprachlichen Unterstützung angegeben sind;
 - Rechnung für die Beschaffung von Schulungsmaterialien, auf der die betreffende Sprache, der Name und die Adresse der Rechnungsausstellerin bzw. des Rechnungsausstellers, der Betrag, die Währung und das Rechnungsdatum angegeben sind;
 - falls die sprachliche Unterstützung direkt von dem/der Zuschussempfänger/in bereitgestellt wird, eine von dem/der Teilnehmer/in unterzeichnete und datierte Bestätigung unter Angabe des Namens des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin, der gelehrten Sprache, des Formats und der Dauer der erhaltenen sprachlichen Unterstützung.

II.16.2.3 Leitaktion 1 – Hochschulbildung

Personalmobilität

A. Reisekosten

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der teilnehmenden Mitarbeiter/innen pro Distanzkategorie mit den auf die betreffende Distanzkategorie anwendbaren Zuschüssen pro Einheit multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben. Die Zuschüsse pro Einheit pro Distanzkategorie stellen den Betrag der Finanzhilfe für eine Hin- und Rückreise zwischen dem Abfahrts- und Ankunftsort dar.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die gemeldete Reise tatsächlich gemacht hat.
- (c) Belege:
 - Für Reisen zwischen der entsendenden Organisation und der aufnehmenden Organisation: Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind;
 - Im Falle von Reisen von einem Ort aus, der sich von dem unterscheidet, an dem die entsendende Organisation ansässig ist und/oder an einen Ort, der sich von dem Ort unterscheidet, an dem die aufnehmende Organisation ansässig ist, wird der tatsächliche Reiseplan mit Reisetickets und anderen Rechnungen belegt, die den Abfahrts- und Ankunftsort belegen.

B. Aufenthaltskosten

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der Tage pro Teilnehmer/in mit den für das betreffende Zielland pro Tag anwendbaren Zuschüssen pro Einheit multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die Auslandsaktivität tatsächlich durchgeführt hat.
- (c) Belege: Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

Studierendenmobilität

A. Reisekosten

Zuschüsse pro Einheit für Reisen sind für entsendende Einrichtungen von Programmländern und Regionen in äußerster Randlage (Regionen in äußerster Randlage, Zypern, Malta und Überseeeländer und -territorien) anwendbar.

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl von entsandten Studierenden pro Distanzkategorie mit den auf die betreffende Distanzkategorie anwendbaren Zuschüssen pro Einheit multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben. Die Zuschüsse pro Einheit pro Distanzkategorie stellen den Betrag der Finanzhilfe für eine Hin- und Rückreise zwischen dem Abfahrts- und Ankunftsort dar.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Studierende die gemeldete Reise tatsächlich durchgeführt hat.

(c) Belege:

- Von der aufnehmenden Organisation ausgestellter schriftlicher Nachweis, in dem folgendes angeführt ist:
 - Name des/der Studierenden,
 - Das Anfangs- und Enddatum der Auslandsmobilitätsaktivität im folgenden Format:
 - (i) Im Falle von Mobilität für Studien ein Studienerfolgsnachweis (oder beigelegte Stellungnahme);
 - (ii) Im Falle von Mobilität für Praktika eine Praktikumsbestätigung (oder beigelegte Stellungnahme).
- Im Falle von Reisen von einem Ort aus, der sich von dem unterscheidet, an dem die entsendende Organisation ansässig ist und/oder an einen Ort, der sich von dem Ort unterscheidet, an dem die aufnehmende Organisation ansässig ist, wird der tatsächliche Reiseplan mit Reisetickets und anderen Rechnungen belegt, die den Abfahrts- und Ankunftsort belegen.

B. Aufenthaltskosten

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der Monate pro Teilnehmer/in mit den pro Monat anwendbaren Zuschüssen pro Einheit für das betreffende Zielland multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben. Im Falle von unvollständigen Monaten wird die Höhe der Finanzhilfe berechnet, indem die Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Beitrags zur Einrichtung pro Monat multipliziert wird.
- (b) Das auslösende Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Studierende die Aktivität im Ausland tatsächlich durchgeführt hat.

(c) Belege:

- Von der aufnehmenden Organisation ausgestellter schriftlicher Nachweis, in dem folgendes angeführt ist:
 - Name des/der Studierenden,
 - Das Anfangs- und Enddatum der Auslandsmobilitätsaktivität im folgenden Format:
 - (i) Im Falle von Mobilität für Studien ein Studienerfolgsnachweis (oder beigelegte Stellungnahme);
 - (ii) Im Falle von Mobilität für Praktika eine Praktikumsbestätigung (oder beigelegte Stellungnahme).

Personal- und StudierendenmobilitätC. Organisatorische Unterstützung

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Gesamtanzahl der Teilnahmen an der Mobilitätsaktivität mit dem anwendbaren Beitrag pro Einrichtung multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben. Die Gesamtanzahl von für die Berechnung der organisatorischen Unterstützung berücksichtigten Teilnahmen schließt alle Studierenden und Mitarbeiter/innen ein, die eine mit einer Entsendung verbundene Mobilität unternehmen, einschließlich derjenigen, für die keine Beihilfe aus EU-

Mitteln gewährt wird, sowie eingeladene Mitarbeiter/innen von Unternehmen, die eine Mobilität in Verbindung mit einer Aufnahme unternehmen.

- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die Auslandsaktivität tatsächlich durchgeführt hat.
- (c) Belege: Nachweis der Teilnahme an der Auslandsaktivität, wie für die Aufenthaltskosten oben definiert.

II.16.2.4 Leitaktion 2 – Strategische Partnerschaften zwischen Schulen

A. Projektmanagement und Umsetzung des Projekts

- (a) Die Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Gesamtanzahl der Monate der Projektdauer mit den für den/die Zuschussempfänger/in anwendbaren Zuschüssen pro Einheit multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Zuschussempfänger/in die Aktivitäten durchführt und die Leistungen erbringt, die von dieser Budgetkategorie zu decken sind, wie im Antrag auf Finanzhilfe beantragt und von der NA genehmigt.
- (c) Belege: Die Bestätigung der unternommenen Aktivitäten und erbrachten Leistungen wird in Form einer Beschreibung dieser Aktivitäten und Leistungen im Abschlussbericht vorgelegt. Zusätzlich werden erbrachte Leistungen auf die Verbreitungsplattform hochgeladen und sind abhängig von ihrer Art für Kontrollen und Prüfungen in den Räumlichkeiten des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin verfügbar.

B. Grenzüberschreitende Projekttreffen

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Gesamtanzahl der Teilnahmen mit den anwendbaren Zuschüssen pro Einheit multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben.
- (b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in tatsächlich an einem grenzüberschreitenden Projekttreffen teilgenommen und die gemeldete Reise durchgeführt hat.
- (c) Belege:
 - Für Reisen zwischen der entsendenden Organisation und der aufnehmenden Organisation: Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind;
 - Im Falle von Reisen von einem Ort aus, der sich von dem unterscheidet, an dem die entsendende Organisation ansässig ist und/oder an einen Ort, der sich von dem Ort unterscheidet, an dem die aufnehmende Organisation ansässig ist, wird der tatsächliche Reiseplan mit Reisetickets und anderen Rechnungen belegt, die den Abfahrts- und Ankunftsort belegen.

C. Qualitativ hochwertige Produkte

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der Arbeitstage, die von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin geleistet werden, mit den pro Tag anwendbaren Kosten pro Einheit für die Mitarbeiter/innenkategorie für das Land, in dem der/die Zuschussempfänger/in seinen/ihren Sitz hat, multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben.

(b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass das qualitativ hochwertige Produkt erbracht wurde und ein annehmbares Qualitätsniveau hat, was durch die Bewertung der NA festgestellt wurde.

(c) Belege:

- Nachweis über das erbrachte qualitativ hochwertige Produkt, das auf die Verbreitungsplattform hochgeladen werden wird und/oder, abhängig von seiner Art, für Kontrollen und Prüfungen in den Räumlichkeiten des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin oder seiner/ihrer Projektpartnern verfügbar ist;
- Beleg über die in das Erbringen des qualitativ hochwertigen Produkts investierte Personalzeit in Form eines Arbeitszeitblatts pro Person, auf dem der Name der Person, die Mitarbeiter/innenkategorie, die Daten und die Gesamtanzahl der Arbeitstage der Person für das Erbringen des qualitativ hochwertigen Produkts angegeben sind;
- Nachweis über die Art der Beziehung zwischen der Person und dem/der Zuschussempfänger/in (wie Art des Arbeitsvertrags, ehrenamtliche Arbeit, usw.), wie in den offiziellen Verzeichnissen des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin registriert.

D. Multiplikator/innenveranstaltung

(a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der Teilnehmer/innen von anderen Organisationen als des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin und anderen Projektpartner/innen als in der Vereinbarung angeführt, mit den pro Teilnehmer/in anwendbaren Kosten pro Einheit multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben.

(b) Auslösendes Ereignis: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass die Multiplikator/innenveranstaltung stattgefunden hat und ein annehmbares Qualitätsniveau aufweist, was durch die Bewertung der NA festgestellt wurde.

(c) Belege:

- Beschreibung der Multiplikator/innenveranstaltung im Abschlussbericht;
- Nachweis für die Teilnahme an der Multiplikator/innenveranstaltung in Form einer von den Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen unterzeichneten Teilnehmer/innenliste, auf der die Bezeichnung, das Datum und der Ort der Multiplikator/innenveranstaltung und für die Teilnehmer/innen der Name, die E-Mail-Adresse und die Unterschrift der Person, sowie Name und Adresse der Organisation, die die Person entsendet hat, angegeben sind;
- detaillierter Zeitplan und alle Dokumente, die bei der Multiplikator/innenveranstaltung verwendet oder verteilt wurden.

E. Lern-, Lehr- und Schulungsaktivitäten

(a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Höhe der Finanzhilfe errechnet sich aus den Zuschüssen pro Einheit für die Reisekosten, die Aufenthaltskosten und die sprachliche Unterstützung:

- Reisekosten: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der Teilnehmer/innen mit den auf die Distanzkategorie für die Auslandsreise anwendbaren Zuschüssen pro Einheit multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben.
- Aufenthaltskosten: Der Betrag der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Anzahl der Tage/Monate pro Teilnehmer/in mit den pro Tag/Monat anwendbaren Zuschüssen pro Einheit für das betreffende Gastland multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben. Im Falle von unvollständigen Monaten für Aktivitäten, die 2 Monate übersteigen, wird die Höhe

der Finanzhilfe berechnet, indem die Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Beitrags zur Einrichtung pro Monat multipliziert wird.

- Sprachliche Unterstützung: Die Höhe der Finanzhilfe wird berechnet, indem die Gesamtanzahl der Teilnehmer/innen, die sprachliche Unterstützung erhalten, mit den anwendbaren Zuschüssen pro Einheit multipliziert wird, wie in Anhang III der Vereinbarung angegeben.

(b) Auslösendes Ereignis:

- Reise: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die gemeldete Reise tatsächlich durchgeführt hat.
- Aufenthaltskosten: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in die Auslandsaktivität tatsächlich durchgeführt hat.
- Sprachliche Unterstützung: Der Anspruch auf Finanzhilfe wird dadurch begründet, dass der/die Teilnehmer/in eine mehr als 2 Monate lange dauernde Auslandsaktivität unternommen hat und die Person sich tatsächlich sprachlich auf die Unterrichts- und Arbeitssprache im Ausland vorbereitet hat.

(c) Belege:

(i) Reisekosten

- Für Reisen zwischen der entsendenden Organisation und der aufnehmenden Organisation: Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind;
- Im Falle von Reisen von einem Ort aus, der sich von dem unterscheidet, an dem die entsendende Organisation ansässig ist und/oder an einen Ort, der sich von dem Ort unterscheidet, an dem die aufnehmende Organisation ansässig ist, wird der tatsächliche Reiseplan mit Reisetickets und anderen Rechnungen belegt, die den Abfahrts- und Ankunftsart belegen.

(ii) Aufenthaltskosten

- Teilnahmenachweis der Aktivität im Ausland in Form einer von der aufnehmenden Organisation unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, der Zweck der Auslandsaktivität sowie das Anfangs- und Enddatum angegeben sind.

(iii) Sprachliche Unterstützung

- Teilnahmenachweis für Kurse in Form einer vom Kursanbieter unterzeichneten Bestätigung, auf der der Name der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, die gelehrte Sprache, das Format und die Dauer der sprachlichen Unterstützung angegeben sind;
- Rechnung für die Beschaffung von Schulungsmaterialien, auf der die betreffende Sprache, der Name und die Adresse der Rechnungsausstellerin bzw. des Rechnungsausstellers, der Betrag, die Währung und das Rechnungsdatum angegeben sind;
- falls die sprachliche Unterstützung direkt von dem/der Zuschussempfänger/in bereitgestellt wird, eine von dem/der Teilnehmer/in unterzeichnete und datierte Bestätigung unter Angabe des Namens der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers, der gelehrten Sprache, des Formats und der Dauer der erhaltenen sprachlichen Unterstützung.

II.16.3 Bedingungen für die Rückerstattung von tatsächlichen Kosten

Wenn die Finanzhilfe in Form einer Rückerstattung der tatsächlichen Kosten erfolgt, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

- (a) Sie entstehen dem/der Zuschussempfänger/in;
- (b) Sie entstehen im in Artikel I.2.2 festgelegten Zeitraum;
- (c) Sie sind im in Anhang II angeführten Genehmigten Budget angegeben oder nach Budgetübertragungen gemäß Artikel I.3.2 förderfähig;
- (d) Sie fallen in Verbindung mit dem Projekt wie in Anhang I angeführt an und sind für die Durchführung erforderlich;
- (e) Sie sind identifizierbar und überprüfbar, insbesondere werden sie in den Buchführungsunterlagen des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin aufgezeichnet und entsprechend den gültigen Buchhaltungsstandards des Landes, in dem der/die Zuschussempfänger/in seinen/ihren Sitz hat, und werden mit den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin bestimmt;
- (f) Sie entsprechen den Anforderungen der gültigen Steuer- und Sozialgesetzgebung;
- (g) Sie sind angemessen, gerechtfertigt und entsprechen den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung, insbesondere betreffend die Wirtschaftlichkeit und Effizienz;
- (h) Sie werden nicht von Zuschüssen pro Einheit gedeckt, wie in Artikel II.16.1 definiert.

II.16.4 Berechnung der tatsächlichen Kosten

II.16.4.1 Leitaktion 1 – Schul-/Erwachsenenbildung, Hochschulbildung

A. Zuschuss zu Kosten für Teilnehmer/innen mit Behinderungen

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Finanzhilfe ist eine Rückerstattung von 100% der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten.
- (b) Förderfähige Kosten: Die Kosten sind dafür erforderlich, dass Personen mit Behinderungen an der Aktion teilnehmen können. Außerdem sind diese Kosten Zusatzkosten zu Kosten, die von Zuschüssen pro Einheit, wie in Artikel II.16.1 angeführt, unterstützt werden.
- (c) Belege: Rechnung für die tatsächlich angefallenen Kosten, auf denen der Name und die Adresse des Rechnungsausstellers bzw. der Rechnungsausstellerin, der Betrag, die Währung und das Rechnungsdatum angegeben sind.

B. Außerordentliche Kosten

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Finanzhilfe ist eine Rückerstattung von 100% der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten.
- (b) Förderfähige Kosten: Kosten in Zusammenhang mit einer von dem/der Zuschussempfänger/in geleisteten Vorauszahlungs-Sicherheit, wenn eine solche Garantie wie in Artikel I.4.1 der Vereinbarung definiert von der NA gefordert wird.
- (c) Belege: von der Einrichtung, die dem/der Zuschussempfänger/in den Nachweis der Finanzgarantie stellt, ausgestellter Kostennachweis für die Kosten der Sicherheit, mit Angabe von Namen und Adresse der Stelle, die den Nachweis der Finanzgarantie stellt, Betrag und

Währung der Kosten für den Nachweis der Finanzgarantie sowie Datum und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterin der Stelle, die den Nachweis der Finanzgarantie gestellt hat.

II.16.4.2 Leitaktion 1 – Berufliche Aus- und Weiterbildung

A. Zuschuss zu Kosten für Teilnehmer/innen mit besonderen Bedürfnissen

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Finanzhilfe ist eine Rückerstattung von 100% der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten.
- (b) Förderfähige Kosten: Die Kosten sind dafür erforderlich, dass Personen mit Behinderungen an der Aktion teilnehmen können. Außerdem sind diese Kosten Zusatzkosten zu Kosten, die von Zuschüssen pro Einheit, wie in Artikel II.16.1 angeführt, unterstützt werden.
- (c) Belege: Rechnung für die tatsächlich angefallenen Kosten, auf denen der Name und die Adresse des Rechnungsausstellers bzw. der Rechnungsausstellerin, der Betrag, die Währung und das Rechnungsdatum angegeben sind.

B. Außerordentliche Kosten

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Finanzhilfe ist eine Rückerstattung von 100% der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten.
- (b) Förderfähige Kosten:
 - Kosten, die dafür erforderlich sind, dass Lernende mit geringeren Möglichkeiten an einer Aktion teilnehmen können, und die Zusatzkosten zu Kosten sind, die von Zuschüssen pro Einheit, wie in Artikel II.16.1 angeführt, gefördert werden;
 - Kosten in Zusammenhang mit einer von dem/der Zuschussempfänger/in geleisteten Vorauszahlungs-Sicherheit, wenn eine solche Garantie, wie in Artikel I.4.1 der Vereinbarung definiert von der NA gefordert wird.

(c) Belege:

- A. Im Falle von Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme von Lernenden mit geringeren Möglichkeiten: Rechnung für die tatsächlich angefallenen Kosten, auf denen der Name und die Adresse des Rechnungsausstellers bzw. der Rechnungsausstellerin, der Betrag, die Währung und das Rechnungsdatum angegeben sind;
- B. Im Falle eines Nachweises der Finanzgarantie: von der Einrichtung, die dem/der Zuschussempfänger/in den Nachweis der Finanzgarantie stellt, ausgestellter Kostennachweis für die Kosten der Sicherheit, mit Angabe von Namen und Adresse der Stelle, die den Nachweis der Finanzgarantie stellt, Betrag und Währung der Kosten für den Nachweis der Finanzgarantie sowie Datum und Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters der Stelle, die den Nachweis der Finanzgarantie gestellt hat.

II.16.4.3 Leitaktion 2 – Strategische Partnerschaften zwischen Schulen

A. Besondere Bedürfnisse

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Finanzhilfe ist eine Rückerstattung von 100% der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten.

- (b) Förderfähige Kosten: Die Kosten sind dafür erforderlich, dass Personen mit Behinderungen an dem Projekt teilnehmen können. Außerdem sind diese Kosten Zusatzkosten zu Kosten, die von Zuschüssen pro Einheit, wie in Artikel II.16.1 angeführt, unterstützt werden.
- (c) Belege: Rechnung für die tatsächlich angefallenen Kosten, auf denen der Name und die Adresse des Rechnungsausstellers bzw. der Rechnungsausstellerin, der Betrag, die Währung und das Rechnungsdatum angegeben sind.

B. Außerordentliche Kosten

- (a) Berechnung der Höhe der Finanzhilfe: Die Finanzhilfe ist gleich der Rückerstattung von a) 75% der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten oder b) € 50.000 exklusive der Kosten für einen Nachweis der Finanzgarantie, falls gemäß Vereinbarung erforderlich, je nachdem, welche der beiden Obergrenzen niedriger ist.
- (b) Förderfähige Kosten
 - Untervergabe: Auftragsvergabe und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, sofern von dem/der Zuschussempfänger/in, wie in Anhang I definiert, beantragt und von der NA, wie in Anhang II definiert, genehmigt.
 - Nachweis der Finanzgarantie: Kosten in Zusammenhang mit einer von dem/der Zuschussempfänger/in geleisteten Vorauszahlungs-Sicherheit, wenn eine solche Garantie wie in Artikel I.4.1 der Vereinbarung definiert von der NA gefordert wird.
 - Kosten betreffend die Abschreibungskosten von Ausrüstung oder sonstigen Vermögenswerten (neu oder gebraucht), wie in der buchhalterischen Übersicht des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin erfasst, vorausgesetzt, der Vermögenswert wurde gemäß Artikel II.9 gekauft und wird entsprechend den internationalen Buchhaltungsstandards und den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin gebucht. Die Kosten für Miete oder Leasing von Ausrüstung oder sonstigen Vermögenswerten sind förderfähig, vorausgesetzt, dass diese Kosten die Abschreibungskosten für ähnliche Ausrüstungsgegenstände und Vermögenswerte nicht übersteigen und dass sie keine Finanzierungsgebühren enthalten.
- (c) Belege:
 - Auftragsvergabe: Rechnung für die tatsächlich angefallenen Kosten, auf der der Name und die Adresse des Rechnungsausstellers bzw. der Rechnungsausstellerin, der Betrag, die Währung und das Rechnungsdatum angegeben sind;
 - Nachweis der Finanzgarantie: von der Einrichtung, die dem/der Zuschussempfänger/in den Nachweis der Finanzgarantie stellt, ausgestellter Kostennachweis für die Kosten des Nachweises der Finanzgarantie, mit Angabe von Namen und Adresse der Stelle, die den Nachweis der Finanzgarantie stellt, Betrag und Währung der Kosten für den Nachweis der Finanzgarantie sowie Datum und Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters der Stelle, die den Nachweis der Finanzgarantie gestellt hat;
 - Abschreibungskosten: Beleg für den Kauf, die Miete oder das Leasing von Ausrüstung, wie in der buchhalterischen Übersicht des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin erfasst, in dem nachgewiesen wird, dass diese Kosten in den Zeitraum fallen, der in Artikel I.2.2 angeführt ist, und die Quote der tatsächlichen Nutzung für diese Aktion in Rechnung gestellt werden kann.

II.16.5 Nicht förderfähige Kosten

Als nicht förderfähig gelten außer den Kosten, die nicht die Bedingungen gemäß Artikel II.16.1 und II.16.3 erfüllen, die nachstehenden Kosten:

- (a) Kapitalvergütungen;
- (b) Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen;
- (c) Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- (d) Zinsaufwendungen;
- (e) Zweifelhafte Forderungen;
- (f) Wechselkursverluste;
- (g) Eröffnungs- und Kontoführungsgebühren (inklusive Gebühren für Überweisungen von der NA, die dem/der Zuschussempfänger/in von der Bank verrechnet werden);
- (h) Kosten, die von dem/der Zuschussempfänger/in im Rahmen eines anderen Projekts, für das eine Finanzhilfe aus dem Unionshaushalt gewährt wird, geltend gemacht werden (einschließlich von den Mitgliedstaaten vergebene und aus dem Unionshaushalt finanzierte Finanzhilfen, und Finanzhilfen, die von anderen Einrichtungen als der Kommission aus dem Unionshaushalt vergeben werden); insbesondere sind indirekte Kosten unter einer Finanzhilfe für ein Projekt nicht förderfähig, wenn der/die Zuschussempfänger/in in dem betreffenden Zeitraum bereits eine Finanzhilfe für Betriebskosten aus dem Unionshaushalt erhält;
- (i) Bei Miete oder Leasing von Ausrüstung die Kosten der Option zum Kauf am Ende des Miet- oder Lease-Zeitraums;
- (j) Sachleistungen Dritter;
- (k) Übermäßige oder unbedachte Ausgaben;
- (l) Abzugsfähige MwSt.

ARTIKEL II.17 – WEITERE ZAHLUNGSMODALITÄTEN

II.17.1 Nachweis der Finanzgarantie

Setzt die Vorauszahlung einen Nachweis der Finanzgarantie voraus, hat der Nachweis der Finanzgarantie folgenden Bedingungen zu genügen:

- (a) Der Nachweis der Finanzgarantie wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut oder, auf Antrag des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin und mit Zustimmung der NA, von einem Dritten gestellt;
- (b) Der Aussteller bzw. die Ausstellerin des Nachweises leistet auf erste Anforderung und fordert von der NA keinen Rückgriff auf den Hauptschuldner (das heißt den/die Zuschussempfänger/in);
- (c) Der Nachweis der Finanzgarantie bleibt bis zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die NA die Vorauszahlung mit Restzahlungen verrechnet hat und, falls die Restzahlung gemäß Artikel II.19 gemacht wird, drei Monate nachdem der/die Zuschussempfänger/in gemäß Artikel II.19.2

Unterabsatz 2 davon verständigt wurde. Die NA gibt den Nachweis der Finanzgarantie innerhalb des folgenden Monats frei.

II.17.2 Aussetzung der Zahlungsfrist

Die NA kann die in den Artikeln I.4.2 und I.4.4 genannte Zahlungsfrist jederzeit aussetzen, indem sie dem/der Zuschussempfänger/in förmlich mitteilt, dass sein/ihr Zahlungsantrag nicht zulässig ist, weil er/sie den Bestimmungen der Vereinbarung nicht entspricht, weil keine ausreichenden Belege beigebracht wurden oder weil sie nachprüfen muss, ob die im Zwischenbericht oder im Abschlussbericht angegebene Kosten tatsächlich förderfähig sind.

Die Aussetzung der Zahlungsfrist ist dem/der Zuschussempfänger/in unter Angabe der Gründe so rasch wie möglich förmlich mitzuteilen.

Die Aussetzung ist ab dem Tag wirksam, an dem die NA diese Mitteilung absendet. Die Frist läuft von dem Tag an weiter, an dem die angeforderten Informationen oder die überarbeiteten Unterlagen eingehen oder die erforderlichen weiteren Prüfungen samt Kontrollen vor Ort abgeschlossen sind. Wenn die Zahlungsfrist länger als zwei Monate ausgesetzt wird, kann der/die Zuschussempfänger/in einen Beschluss der NA darüber anfordern, ob die Aussetzung fortgeführt wird.

Wurde die Zahlungsfrist wegen der Zurückweisung eines Zwischenberichts gemäß Artikel I.4.2 oder eines Abschlussberichts gemäß Artikel I.4.3 ausgesetzt und wird der neue Bericht oder die neue Abrechnung ebenfalls zurückgewiesen, behält sich die NA das Recht vor, die Vereinbarung gemäß Artikel II.15.2.1 Buchstabe (b) mit den in Artikel II.15.3 beschriebenen Wirkungen zu kündigen.

II.17.3 Aussetzung der Zahlungen

Die NA kann jederzeit während der Laufzeit der Vereinbarung Vorauszahlungen oder Restzahlungen aussetzen, wenn

- (a) sie dem/der Zuschussempfänger/in gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Maßnahme nachweisen kann oder der/die Zuschussempfänger/in seinen/ihren Pflichten aus der Vereinbarung nicht nachkommt;
- (b) sie den Verdacht hegt, dass der/die Zuschussempfänger/in während des Vergabeverfahrens oder der Durchführung der Vereinbarung gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen begangen hat, und prüfen muss, ob ihr Verdacht begründet ist.

Bevor die NA die Zahlungen aussetzt, unterrichtet sie den/die Zuschussempfänger/in unter Angabe der Gründe und in den Fällen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe (a) unter Angabe der Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen förmlich von ihrer Absicht, die Zahlungen auszusetzen. Der/die Zuschussempfänger/in wird aufgefordert, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Beschließt die NA nach Prüfung der Stellungnahme des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin, die Zahlungsaussetzung nicht fortzusetzen, teilt sie ihm/ihr dies förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die NA, die Zahlungsaussetzung trotz Stellungnahme des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin fortzusetzen, kann sie die Zahlungen aussetzen, indem sie den/die Zuschussempfänger/in unter Angabe der Gründe für die Aussetzung und in den Fällen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe (a) unter Angabe der definitiven Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen oder im Fall des Unterabsatzes 1 Buchstabe (b) unter Angabe des vorläufigen Termins für den Abschluss der erforderlichen Überprüfung förmlich hiervon in Kenntnis setzt.

Die Zahlungsaussetzung ist ab dem Tag wirksam, an dem die NA diese Mitteilung absendet.

Der/die Zuschussempfänger/in bemüht sich, die ihm/ihr mitgeteilten Bedingungen so rasch wie möglich zu erfüllen, damit die Zahlungen wieder aufgenommen werden können, und unterrichtet die NA über alle diesbezüglichen Fortschritte.

Sobald die NA die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen für erfüllt oder die notwendige Überprüfung, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, für abgeschlossen erachtet, teilt sie dies dem/der Zuschussempfänger/in förmlich mit.

Unbeschadet seines/ihrer Rechts, die Durchführung der Maßnahme gemäß Artikel II.14.1 auszusetzen oder die Vereinbarung gemäß Artikel II.15.1 zu kündigen, ist der/die Zuschussempfänger/in während der Aussetzung der Zahlungen nicht berechtigt, Zahlungsanträge und Belege einzureichen.

Die entsprechenden Zahlungsanträge und Belege können so rasch wie möglich nach Wiederaufnahme der Zahlungen eingereicht oder entsprechend dem Zeitplan in Artikel I.4.2 und Artikel I.4.3 in den ersten Zahlungsantrag nach Wiederaufnahme der Zahlungen aufgenommen werden.

II.17.4 Förmliche Zahlungsmitteilung

Die NA nennt die Höhe des fälligen Betrags und gibt an, ob es sich um eine weitere Vorauszahlung oder eine Restzahlung handelt. Handelt es sich um eine Restzahlung, gibt sie auch den gemäß Artikel II.18 ermittelten Endbetrag der Finanzhilfe an.

II.17.5 Verzugszinsen

Nach Ablauf der Zahlungsfristen gemäß Artikel I.4.2, I.4.3, I.4.4 und II.17.1 und unbeschadet der Artikel II.17.2 und II.17.3 hat der/die Zuschussempfänger/in Anspruch auf Verzugszinsen. Die Verzugszinsen werden bei der Bestimmung des Endbetrags der Finanzhilfe im Sinne von Artikel II.18.3 nicht berücksichtigt.

Die Verzugszinsen werden entsprechend den Bestimmungen der auf die Vereinbarung anwendbaren nationalen Gesetzgebung oder den Vorschriften der NA bestimmt.

Gibt es keine solchen Bestimmungen, werden die Verzugszinsen entsprechend den folgenden Regeln bestimmt:

- (a) Der für die Verzugszinsen angewendete Satz ist der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro angewandte Zinssatz („Referenzzinssatz“) zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkte. Als Referenzzinssatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte und am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz.
- (b) Die Aussetzung der Zahlungsfrist nach Artikel II.17.2 oder der Zahlung nach Artikel II.17.3 durch die NA gilt nicht als Zahlungsverzug.
- (c) Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich dem Tag der tatsächlichen Zahlung im Sinne von Artikel II.17.7.
- (d) Abweichend davon werden die berechneten Verzugszinsen, wenn sie sich auf höchstens 200 EUR belaufen, dem/der Zuschussempfänger/in nur auf Anforderung gezahlt. Diese Anforderung muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung erfolgen.

II.17.6 Wahrung fur Antrage auf Zahlungen und Zahlungen

Die NA leistet alle Zahlungen an den/die Zuschussempfanger/in in Euro.

Fuhrt der/die Zuschussempfanger/in seine/ihre Bucher in Euro, so rechnet er/sie die in einer anderen Wahrung angefallenen Kosten entsprechend seinen/ihren ublichen Buchfuhrungsmethoden in Euro um.

Fuhrt der/die Zuschussempfanger/in seine/ihre Bucher in einer anderen Wahrung als Euro, so rechnet er/sie die in einer anderen Wahrung angefallenen Kosten auf der Grundlage des fur den entsprechenden Berichtszeitraum ermittelten durchschnittlichen Tageswechsellkurses, der im *Amtsblatt der Europaischen Union*, Reihe C, veroffentlicht wird, in Euro um. Wird fur die betreffende Wahrung im *Amtsblatt der Europaischen Union* kein Euro-Tageskurs veroffentlicht, erfolgt die Umrechnung zu dem durchschnittlichen fur den entsprechenden Berichtszeitraum geltenden monatlichen Buchungskurs, der von der Kommission festgelegt und auf ihrer Website veroffentlicht wird (http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_de.cfm).

II.17.7 Zahlungsdatum

Insofern dies nicht per nationalem Recht anders vorgesehen ist, gilt eine Zahlung als an dem Tag geleistet, an dem das Bankkonto der NA belastet wird.

II.17.8 uberweisungskosten

Hinsichtlich der uberweisungskosten gilt Folgendes:

- (a) Von der Bank der NA in Rechnung gestellte uberweisungskosten tragt die NA;
- (b) Von der Bank des Zuschussempfangers bzw. der Zuschussempfangerin in Rechnung gestellte uberweisungskosten tragt der/die Zuschussempfanger/in;
- (c) Samtliche Kosten fur die Wiederholung einer uberweisung werden von der Partei getragen, die die Wiederholung verursacht hat.

ARTIKEL II.18 – FESTLEGUNG DES ENDGULTIGEN BETRAGS DER FINANZHILFE

II.18.1 Berechnung des endgultigen Betrags

Unbeschadet der Artikel II.18.2, II.18.3 und II.18.4 wird der endgultige Betrag der Finanzhilfe wie folgt ermittelt:

- (a) Werden die forderfahigen Kosten erstattet, so ergibt sich der Betrag aus der Anwendung des dort festgelegten Erstattungssatzes auf die von der NA fur die jeweilige Kostenart fur den/die Zuschussempfanger/in genehmigten forderfahigen Kosten des Projekts;
- (b) Hat die Finanzhilfe die Form von Zuschussen pro Einheit, so ergibt sich der Betrag aus der Multiplikation der dort festgelegten Zuschussen pro Einheit mit der tatsachlich angefallenen und von der NA fur den/die Zuschussempfanger/in genehmigten Anzahl von Einheiten.

Ist in Anhang II eine Kombination verschiedener Finanzhilfformen vorgesehen, so werden die entsprechenden Betrage addiert.

II.18.2 Höchstbetrag

Der von der NA an den/die Zuschussempfänger/in gezahlte Gesamtbetrag darf keinesfalls den in Artikel I.3.1 festgelegten Höchstbetrag überschreiten.

Liegt der nach Artikel II.18.1 ermittelte Betrag über diesem Höchstbetrag, so wird der Endbetrag der Finanzhilfe auf den in Artikel I.3.1 festgelegten Höchstbetrag begrenzt.

II.18.3 Gewinnverbot und Berücksichtigung von Einnahmen

II.18.3.1 Die Finanzhilfe darf nicht dazu führen, dass der/die Zuschussempfänger/in einen Gewinn erwirtschaftet. Unter Gewinn ist ein Überschuss der Einnahmen gegenüber den förderfähigen Kosten des Projekts zu verstehen.

II.18.3.2 Als Einnahmen zu berücksichtigen ist der Betrag der Einnahmen, die am Tag, an dem der/die Zuschussempfänger/in den Antrag auf Restzahlung erstellt, in den Büchern erfasst, eingegangen oder bestätigt sind und die einer der zwei folgenden Kategorien zuzuordnen sind:

- (a) Erträge aus dem Projekt; oder
- (b) Finanzbeiträge, die von den Gebern speziell der Finanzierung der förderfähigen Kosten des Projekts zugewiesen werden, die von der NA gemäß Artikel I.3 erstattet werden.

II.18.3.3 Bei der Beurteilung der Frage, ob der/die Zuschussempfänger/in mit der Finanzhilfe einen Gewinn erwirtschaftet, werden die folgenden Einnahmen nicht berücksichtigt:

- (a) Finanzbeiträge nach Artikel II.18.3.2 Buchstabe (b), die von dem/der Zuschussempfänger/in zur Deckung anderer als der gemäß der Vereinbarung förderfähigen Kosten verwendet werden;
- (b) Finanzbeiträge nach Artikel II.18.3.2 Buchstabe (b), deren nicht verwendeter Teil den Gebern am Ende des in Artikel I.2.2 festgelegten Zeitraums nicht zurückgezahlt werden muss.

II.18.3.4 Als förderfähige Kosten sind die förderfähigen Kosten zu berücksichtigen, die die NA für die in Artikel II.16 zu erstattenden Kostenarten genehmigt hat.

II.18.3.5 Ergibt sich angesichts des nach Artikel II.18.1 und Artikel II.18.2 ermittelten Endbetrags der Finanzhilfe für den/die Zuschussempfänger/in ein Gewinn, so wird dieser Gewinn in Höhe des endgültigen Satzes für die Erstattung der von der NA genehmigten und für die in Artikel II.16.3 festgelegten Kostenarten tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten der Maßnahme in Abzug gebracht. Grundlage für die Berechnung des endgültigen Satzes ist der in Anwendung der Artikel II.18.1 und II.18.2 ermittelte Endbetrag der Finanzhilfe nach Artikel I.3.1.

II.18.4 Abzüge wegen mangelhafter, teilweiser oder verspäteter Durchführung

Bei unterlassener, mangelhafter, lediglich teilweiser oder verspäteter Durchführung der Maßnahme kann die NA den ursprünglich vorgesehenen Finanzhilfebetrag nach Maßgabe der Bestimmungen in Anhang III entsprechend der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme kürzen.

II.18.5 Benachrichtigung über die endgültige Höhe der Finanzhilfe

Die NA informiert den/die Zuschussempfänger/in über die endgültige Höhe der Finanzhilfe mit einem förmlichen Benachrichtigungsschreiben, das dem/der Zuschussempfänger/in innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt seines/ihrer Abschlussberichts übermittelt wird. Der/die Zuschussempfänger/in kann innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang dieses Mitteilungsschreibens zur endgültigen Höhe der Finanzhilfe Stellung nehmen.

Sofern der/die Zuschussempfänger/in der NA seine/ihre Stellungnahme innerhalb der genehmigten Frist vorlegt, analysiert die NA sie und informiert den/die Zuschussempfänger/in über den endgültigen Betrag der Finanzhilfe mit einem förmlichen Benachrichtigungsschreiben mit dem überprüften endgültigen Betrag der Finanzhilfe innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Stellungnahme des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin.

Die in diesem Artikel angeführten Bestimmungen gelten unbeschadet der Möglichkeit für den/die Zuschussempfänger/in oder die NA, rechtliche Schritte gegen die Gegenpartei gemäß den in Artikel I.8 dargelegten Bestimmungen zu ergreifen.

ARTIKEL II.19 – RÜCKFORDERUNGEN

II.19.1 Finanzielle Haftung

Sind nach Maßgabe der Vereinbarung Beträge rückgefordert, so werden die betreffenden Beträge von dem/der Zuschussempfänger/in an die NA zurückgezahlt.

II.19.2 Rückforderungsverfahren

Bevor die NA Beträge zurückfordert, die sie rechtsgrundlos gezahlt hat, unterrichtet sie den/die Zuschussempfänger/in unter Angabe der Gründe und des Betrags förmlich von ihrer Absicht und fordert ihn/sie auf, innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab Erhalt der diesbezüglichen Zahlungsaufforderung dazu Stellung zu nehmen.

Übermittelt der/die Zuschussempfänger/in seine/ihre Stellungnahme innerhalb dieser Frist, übermittelt die NA dem/der Zuschussempfänger/in eine Benachrichtigung mit dem überprüften endgültigen Betrag der Finanzhilfe, dem fälligen Rückerstattungsbetrag und den Einziehungsanweisungen.

Hat der/die Zuschussempfänger/in den Betrag nicht zu dem Datum rückerstattet, das auf dem Schreiben angeführt ist, oder wurde zum Fälligkeitsdatum keine Stellungnahme übermittelt, so zieht die NA den fälligen Betrag so bald wie möglich ein, indem sie ihn/sie gegen Beträge ausgleicht, die sie dem/der Zuschussempfänger/in schuldet. Zuvor informiert sie ihn/sie entsprechend darüber, dass der fällige Rückzahlungsbetrag von einer Zahlung, die im Gang ist, oder von einer zukünftigen Zahlung abgezogen wird.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, so zieht die NA den geschuldeten Betrag ein, indem sie:

- (a) eine nach Maßgabe von Artikel I.4.1 geleistete Finanzgarantie in Anspruch nimmt;
- (b) nach Maßgabe der nationalen Gesetzgebung gemäß Artikel I.8 gerichtliche Schritte gegen den/die Zuschussempfänger/in einleitet.

II.19.3 Verzugszinsen

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, fallen Verzugszinsen zu dem in Artikel II.17.5 genannten Satz an. Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich des Tags, an dem der fällige Betrag in voller Höhe bei der NA eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst auf die Gebühren und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.

II.19.4 Bankgebühren

Bankgebühren, die im Zusammenhang mit der Einziehung von Forderungen der NA entstehen, werden dem/der Zuschussempfänger/in angelastet, es sei denn, die Richtlinie 2007/64/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG ist anwendbar.

ARTIKEL II.20 – KONTROLLE UND PRÜFUNG

II.20.1 Technische und finanzielle Kontrollen oder Prüfungen

Die NA kann im Zusammenhang mit der Verwendung der Finanzhilfe technische und finanzielle Kontrollen und Prüfungen durchführen.

Informationen und Dokumente, die im Rahmen von Kontrollen oder Prüfungen bereitgestellt werden, werden vertraulich behandelt.

Kontrollen und Prüfungen der NA können entweder direkt von eigenem Personal der NA oder von einer dazu bevollmächtigten externen Stelle durchgeführt werden. Kontrollen und Prüfungen können auf Grundlage von Dokumentenprüfungen in den Räumlichkeiten der NA, der Kommission oder Personen oder Stellen, die von ihnen damit beauftragt sind, durchgeführt werden, oder sie finden vor Ort in den Räumlichkeiten des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin oder Orten und Räumlichkeiten statt, an denen das Projekt durchgeführt wurde.

Der/die Zuschussempfänger/in gewährt der NA, der Kommission sowie Personen und Stellen, die von ihnen beauftragt werden, vollen Zugriff auf alle Dokumente betreffend die Durchführung des Projekts, dessen Ergebnisse und die Verwendung der Finanzhilfe entsprechend den Bedingungen der vorliegenden Vereinbarung. Der/die Zuschussempfänger/in gewährt ihnen auch Zugang zu den Orten und Räumlichkeiten, an denen das Projekt ausgeführt wird oder wurde. Das Recht auf Zugang wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Restzahlung der Finanzhilfe oder der Rückzahlung der Finanzhilfe durch den/die Zuschussempfänger/in gewährt, es sei denn, laut nationaler Gesetzgebung ist ein längerer Zeitraum einzuhalten.

Kontrollen und Prüfungen können während der Durchführung der Vereinbarung und ab der Zahlung des Restbetrags fünf Jahre lang eingeleitet werden. Dieser Zeitraum ist auf drei Jahre beschränkt, wenn der in Artikel I.3.1 genannte Finanzhilfebtrag nicht mehr als 60.000 EUR beträgt.

Das Kontroll- oder Prüfungsverfahren gilt als an dem Datum eingeleitet, an dem das diesbezügliche Schreiben der NA eingegangen ist.

II.20.2 Aufbewahrungspflicht

Der/die Zuschussempfänger/in bewahrt die Originalunterlagen, insbesondere Buchführungs- und Steuerunterlagen sieben Jahre lang auf. Die Aufbewahrungspflicht gilt für alle Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen (Konten, Belege, Geschäftspapiere, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben etc.). Der Fristenlauf startet mit Schluss des Kalenderjahres, für das die Verbuchung vorgenommen wurde bzw. auf das sich der Beleg bezieht.

Sofern nicht von der nationalen Gesetzgebung anders festgesetzt, ist dieser Zeitraum auf drei Jahre beschränkt, wenn der in Artikel I.3.1 genannte Finanzhilfebtrag nicht mehr als 60.000 EUR beträgt.

Die Aufbewahrungsfristen gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 verlängern sich bei noch nicht abgeschlossenen Prüfungen, Rechtsbehelfs- und Streitverfahren oder Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Finanzhilfe. Der/die Zuschussempfänger/in bewahrt die

Unterlagen in diesen Fällen so lange auf, bis die betreffenden Prüfungen, Berufungen, Streitverfahren und die Verfolgung von Ansprüchen erledigt sind.

II.20.3 Informationspflicht

Im Falle einer Kontrolle oder Prüfung nach Artikel II.20.1 legt der/die Zuschussempfänger/in alle Informationen, auch Informationen in elektronischer Form, vor, die die NA und die Kommission oder eine von ihr bevollmächtigte externe Einrichtung anfordert.

Kommt der/die Zuschussempfänger/in seinen/ihren Pflichten aus dem Unterabsatz 1 nicht nach, kann die NA

- (a) Kosten, die in den von dem/der Zuschussempfänger/in vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;
- (b) Zuschüsse pro Einheit, die in den von dem/der Zuschussempfänger/in vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen.

II.20.4 Kontradiktorisches Prüfverfahren

Auf der Grundlage der während der Kontrollen oder Prüfungen getroffenen Feststellungen wird ein vorläufiger Bericht erstellt. Die NA oder der von ihr bevollmächtigte Vertreter übermittelt den Bericht innerhalb von 30 Kalendertagen ab Abschluss der Prüfung an den/die Zuschussempfänger/in. Dieser kann nach Eingang des Berichts innerhalb von 30 Tagen dazu Stellung nehmen. Der endgültige Bericht wird dem/der Zuschussempfänger/in innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Frist für die Stellungnahme durch den/die Zuschussempfänger/in abgelaufen ist, übermittelt.

II.20.5 Wirkungen der Kontrollen und Prüfungen

Auf der Grundlage der abschließenden Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen kann die NA die nach ihrem Dafürhalten erforderlichen Maßnahmen treffen, einschließlich der Einziehung aller oder eines Teils der geleisteten Zahlungen gemäß Artikel II.19.

Stehen die abschließenden Prüfergebnisse erst nach Zahlung des Restbetrags fest, entspricht der einzuziehende Betrag der Differenz zwischen dem korrigierten, nach Artikel II.18 festgelegten Endbetrag der Finanzhilfe und dem Gesamtbetrag, der dem/der Zuschussempfänger/in auf Grundlage der Vereinbarung für die Durchführung des Projekts gezahlt worden ist.

II.20.6 Kontrollen und Überprüfungen durch OLAF

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann Untersuchungen samt Kontrollen und Inspektionen vor Ort durchführen, und zwar gemäß den Bestimmungen und Verfahren folgender Dokumente: (i) Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2185/96 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Untersuchungen durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und der Vorschrift des Rates (Euratom) Nr. 1074/1999; (ii) Verordnung des Rates (Euratom, EG) Nr. 2185/96 vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten. Auf diese Weise kann festgestellt werden, ob es Betrug, Korruption oder sonstige illegale Aktivitäten gegeben hat, die die finanziellen Interessen der Union in Verbindung mit dieser Finanzhilfvereinbarung berührt haben.

II.20.7 Kontrollen und Prüfungen durch den Europäischen Rechnungshof und den nationalen Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof sowie der nationale Rechnungshof verfügt zu Kontroll- und Überprüfungszwecken über dieselben Rechte wie die NA, insbesondere über dieselben Zugangsrechte.

ARTIKEL II.21 – ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

II.21.1 Überwachung und Bewertung des Projekts

Der/die Zuschussempfänger/in erklärt sich einverstanden, an den von der NA und der Kommission sowie durch diese beauftragten Personen und Stellen organisierten Kontroll- und Prüfungsaktivitäten teilzunehmen und mitzuwirken.

In diesem Zusammenhang gestattet der/die Zuschussempfänger/in der NA, der Kommission sowie Personen und Stellen, die von ihnen beauftragt werden, vollen Zugriff auf alle Dokumente betreffend die Durchführung des Projekts und dessen Ergebnisse. Das Recht auf Zugang wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Restzahlung der Finanzhilfe oder der Rückzahlung der Finanzhilfe durch den/die Zuschussempfänger/in gewährt.

II.21.2 Regelmäßige Prüfung der Zuschüsse pro Einheit

Der/die Zuschussempfänger/in erklärt sich damit einverstanden, dass die NA und die Kommission die gesetzlich festgelegte Aufzeichnungen des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin für regelmäßige Prüfungen der Zuschüsse pro Einheit kontrolliert.

Solche Prüfungen führen nicht zu einer Anpassung der endgültigen Höhe der Finanzhilfe gemäß dieser Vereinbarung, aber sie können von der NA und der Kommission für eine mögliche zukünftige Aktualisierungen der Beitragshöhe verwendet werden.
